OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351310/2/Bm/TO

Datum:
Linz, 11. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des D K, vertreten durch die Erwachsenenvertreterin Mag. (FH) A H, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22. November 2022, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung des Antrages auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. November 2022, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 24. Oktober 2022 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde aus, dass der Bf, der mit seiner Lebensgefährtin und deren minderjährigem Kind gemeinsam im Haushalt lebe, Unterhalt von seinen Eltern erhalte und Wohnbeihilfe vom Land Oberösterreich. Aus den vorgelegten Unterlagen sei ersichtlich, dass seine Lebensgefährtin Notstandshilfe beziehe und Lohn aus geringfügiger Beschäftigung.
Unter Berücksichtigung des anrechenbaren Einkommens seiner Lebensgefährtin, der Wohnbeihilfe und dem Unterhalt der Eltern sei der Bf mit seinem Haushaltseinkommen über dem für ihn anzuwendenden Richtsatz.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 12. Dezember 2022, in der vorgebracht wird, dass die Lebensgefährtin des Bf aktuell wieder arbeitslos gemeldet sei und auch keiner geringfügigen Beschäftigung nachgehe. Zudem habe sie, während sie geringfügig beschäftigt gewesen sei, kein Geld vom AMS bezogen. Angemerkt wurde außerdem, dass derzeit keine Wohnbeihilfe bezogen werde.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 17. Jänner 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Nachdem bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Der Bf, geboren am X, ist österreichischer Staatsangehöriger und wohnt gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin und deren minderjährigen Tochter seit 1. Juni 2022 in der Mietwohnung der Lebensgefährtin.

Vor diesem Zeitpunkt hat der Bf alleine in einer Mietwohnung an der Adresse X gewohnt und hier auch Wohnbeihilfe vom Land Oberösterreich bezogen.

Nicht festgestellt werden konnte, ob der Bf bzw. seine Lebensgefährtin zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung Wohnbeihilfe erhalten hat.
Der Bf erhält von seinen Eltern monatlichen Unterhalt in Höhe von 530 Euro. Der Grad der Behinderung beträgt 60 %.

Die Lebensgefährtin des Bf bezieht Notstandshilfe in Höhe von 33,60 Euro täglich; zum Zeitpunkt der Antragstellung hatte sie zwei geringfügige Beschäftigungen.
Für Oktober 2022 erhielt die Lebensgefährtin eine AMS-Leistung in Höhe von 1.041,60 Euro; die Auszahlung dieser Leistung erfolgte am 9. November 2022.
Mit 24. Oktober 2022 stellte der Bf für sich einen Antrag auf Weitergewährung der Leistungen der Sozialhilfe.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus den darin einliegenden Auszügen des AMS- Behördenportals betreffend Auszahlungen von AMS-Leistungen an die Lebensgefährtin des Bf. Daraus ergibt sich eindeutig, dass die Lebensgefährtin des Bf von 3. August 2022 bis 1. August 2023 Notstandshilfe in Höhe von täglich 33,60 Euro erhält und im November 2022 für Oktober eine Leistung in Höhe von 1.041,60 Euro ausbezahlt wurde. Nicht bestritten wird vom Bf, dass er von seinen Eltern monatlichen Unterhalt in Höhe von 530 Euro erhält. Dahingestellt bleiben kann - wie unter III.2. erläutert wird - die Feststellung, ob zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. der Bescheiderlassung der Bf oder seine Lebensgefährtin Wohnbeihilfe bezogen hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

§ 3 Oö. SOHAG normiert nachfolgende allgemeine Grundsätze:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)“

§ 5 Oö. SOHAG bestimmt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe wie folgt:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe wie folgt:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).
(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder

2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

§ 7 Oö. SOHAG normiert die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro

Person 12,5 %

e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12 %

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinne des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.“

§ 14 Oö. SOHAG regelt die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln:

„(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.“

III.2. Verfahrensgegenständlich steht fest, dass der Bf eigenes Einkommen, nämlich die Unterhaltszahlungen seiner Eltern, hat und er gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin J M in einer Haushaltsgemeinschaft lebt.

Im Regelfall erfolgen die Leistungen der Sozialhilfe als monatliche, zwölfmal im Jahr gebührende pauschale Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.
Die auf die jeweiligen Hilfeempfänger anzuwendende Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) berechnet sich nach Maßgabe des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende als gesetzlich normierter Prozentsatz dieses Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende. Zusätzlich normiert § 7 Abs. 3 bis Abs. 10 Oö. SOHAG verschiedene Zu- und Abschläge bzw. Präzisierungen, die bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen die Höhe der Sozialhilfe verändern.

Ausgehend vom Zeitpunkt der Antragstellung (24. Oktober 2022) und der Bescheiderlassung (22. November 2022) ist verfahrensgegenständlich das Jahr 2022. Für das Jahr 2022 hat der Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende 1.030,49 Euro betragen, abzüglich eines Krankenversicherungsbeitrages von 5,1 % (52,55 Euro) ergibt sich ein Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende in Höhe von 977,94 Euro. Für das Jahr 2022 sind daher die Richtsätze auf Basis eines Betrages in Höhe von 977,94 Euro zu berechnen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG beträgt die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende für in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen pro Person 70 %. Dieser Richtsatz ist grundsätzlich auf den Bf und seine Lebensgefährtin anzuwenden. 70 % von 977,94 Euro sind 684,56 Euro. Dem Bf gebührt gemäß § 7 Abs. 4 ein Behindertenzuschlag in Höhe von 176,03 Euro. Somit ergibt sich für den Bf eine Geldleistung in Höhe von gesamt 860,59 Euro.

Nach § 14 Abs. 1 leg. cit. sind bei der Bemessung von Leistungen eigene Einkünfte anzurechnen. § 14 Abs. 2 zweiter Halbsatz normiert zudem, dass bei unterhaltspflichtigen Angehörigen, die im gemeinsamen Haushalt leben (Ehepartner, eingetragene Partner, Eltern, Großeltern), sowie bei Lebensgefährten und volljährigen Kindern jedenfalls eine gegenseitige Einkommensanrechnung vorzunehmen ist. Dabei ist auf die Leistung der hilfesuchenden Person jener Teil des Einkommens der unterhaltspflichtigen Angehörigen oder Lebensgefährten und volljährigen Kinder als anspruchsmindernd anzurechnen, der ihren bzw. seinen potenziell anzuwendenden Richtsatz übersteigt (vgl. auch die Erläuterungen zu § 14 Oö. SOHAG: AB 1180/2019, BlgLT XXVIII. GP).

Verfahrensgegenständlich ist demnach das Einkommen des Bf (monatlicher Unterhalt in Höhe von 530 Euro) und jener Teil des Einkommens der Lebensgefährtin des Bf, der ihren Richtsatz (für das Jahr 2022 684,56 Euro) überschreitet, auf die Leistung des Bf anzurechnen. Die von der Behörde zugrunde gelegte Berechnung gründet auf der Mitteilung des AMS über die Höhe der monatlichen Notstandshilfe der Lebensgefährtin des Bf.
Das Einkommen der Lebensgefährtin des Bf beträgt täglich 33,60 Euro, vom AMS wurde für Oktober ein Betrag in Höhe von 1.041,60 Euro überwiesen.
Wie oben bereits ausgeführt, ist für den Bf der Richtsatz „Mitbewohner“ nach § 7 Abs. 2 lit. b Oö. SOHAG anzuwenden, der 684,56 Euro beträgt. Zusätzlich kommt dem Bf der Behindertenbonus in Höhe von 176,03 Euro zugute, das ergibt in Summe einen Richtsatz in Höhe von 860,59 Euro (ohne Minderung aufgrund fehlender Aufwendungen zum Wohnbedarf in Höhe von 171,14 Euro). Für die Lebensgefährtin des Bf ist hinsichtlich der Berechnung des einzurechnenden Einkommens für den Bf ebenfalls der Richtsatz „Mitbewohner“ in Höhe von 684,56 Euro anzunehmen. Daraus ergibt sich bei der Bemessung der Leistung der Sozialhilfe für den Bf eine verpflichtende Anrechnung von 530 Euro (eigenes Einkommen) und des Einkommensteils der Lebensgefährtin des Bf in Höhe von 357,04 Euro (1.041,60 Euro [Notstandshilfe] abzüglich Richtsatz 684,56 Euro); in Summe sind daher 887,04 Euro anzurechnen. Dieses anzurechnende Einkommen übersteigt den für den Bf geltenden Richtsatz von 860,59 Euro, und zwar auch ohne Anrechnung einer etwaigen Wohnbeihilfe. Aus diesem Grund kann auch dahingestellt bleiben, ob der Bf Wohnbeihilfe erhält.

Unter Berücksichtigung der eigenen Mittel im Sinne von § 14 Oö. SOHAG lag demnach keine soziale Notlage nach § 6 leg. cit. vor und hat die Behörde rechtsrichtig die Abweisung des Antrages vorgenommen.

III.3. Der Bf wird darauf hingewiesen, dass es ihm freisteht, bei geänderten Einkommensverhältnissen einen neuen Antrag auf Sozialhilfe zu stellen. Die belangte Behörde hat dann die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe neuerlich zu überprüfen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die konkrete Beurteilung einer sozialen Notlage im Sinne von § 6 Oö. SOHAG ist stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von über den Einzelfall hinausreichender grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier